

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Beschleunigte Verfahren in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) in Baden-Württemberg insgesamt seit 2016 in den einzelnen Landgerichtsbezirken jährlich durchgeführt wurden und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Strafverfahren darstellt;
2. ob der Landesregierung bekannt ist, wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO dazu im Vergleich in den anderen Bundesländern seit 2016 entwickelt hat und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Strafverfahren darstellt;
3. wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO an den drei Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart seit 2016 jeweils entwickelt hat;
4. welche konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen an den Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden, um dort in Modellprojekten das beschleunigte Verfahren zu stärken;
5. wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren seit Beginn der Projektierung an den Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart unter Darlegung der Straftaten, der Dauer der Verfahren, der Anordnung der Untersuchungshaft, des verurteilten Strafmaßes und der eingelegten Rechtsmittel jeweils entwickelt hat;

6. welche konkreten Erkenntnisse sie aus den zur Stärkung der beschleunigten Verfahren durchgeführten Modellprojekten an den Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart gewonnen hat, wie sie diese bewertet und wie sie diese konkret nutzen will, um die beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO flächendeckend im Land zu stärken,
7. ob und falls ja, wie viele und welche weiteren Gerichtsstandorte sie im Blick hat, um beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO über die bisherigen Standorte hinaus zu stärken und welche konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen es für die Umsetzung dieses Ziels bedarf;
8. wie sie sicherstellt, dass die Vorschriften zur Durchführung der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO in Baden-Württemberg landesweit angewendet werden;
9. welchen konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen es bedarf, um die beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO flächendeckend in Baden-Württemberg zu stärken.

20.7.2021

Stoch, Binder, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Aus dem Antrag der SPD (Drucksache 16/6862) geht hervor, dass das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO in Baden-Württemberg auch im Vergleich zu anderen Bundesländern in den vergangenen Jahren nur sehr selten zur Anwendung gekommen ist. Mit dem hier vorliegenden Antrag soll geprüft werden, wie sich die Anwendungshäufigkeit mittlerweile – auch unter Berücksichtigung der Modellprojekte an den ausgewählten Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart – entwickelt hat. Darüber hinaus ist von Interesse, welche Erkenntnisse aus diesen Modellprojekten gewonnen werden konnten und welche konkrete Maßnahmen für eine flächendeckende Stärkung der beschleunigten Verfahren ergriffen werden müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. August 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) in Baden-Württemberg insgesamt seit 2016 in den einzelnen Landgerichtsbezirken jährlich durchgeführt wurden und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Strafverfahren darstellt;*

Zu 1.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die tabellarische Aufstellung in *Anlage 1* verwiesen.

2. ob der Landesregierung bekannt ist, wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO dazu im Vergleich in den anderen Bundesländern seit 2016 entwickelt hat und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Strafverfahren darstellt;

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die tabellarische Aufstellung in *Anlage 2* verwiesen. Die Daten der übrigen Länder für das Jahr 2020 liegen bislang nicht vor.

3. wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO an den drei Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart seit 2016 jeweils entwickelt hat;

Zu 3.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die tabellarische Aufstellung in *Anlage 3* verwiesen.

4. welche konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen an den Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden, um dort in Modellprojekten das beschleunigte Verfahren zu stärken;

Zu 4.:

Die am Modellprojekt in Freiburg, Mannheim und Stuttgart beteiligten Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften erarbeiteten Anfang des Jahres 2020 zusammen mit den örtlichen Polizeidienststellen Konzeptionen zur verstärkten Durchführung von beschleunigten Verfahren.

Gegenstand der bis Ende Februar 2020 fertiggestellten Konzeptionen waren insbesondere

- Anpassungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäftsverteilungspläne zur Konzentration der jeweiligen Bearbeitungszuständigkeiten,
- Absprachen zu möglichen Fallgestaltungen, in denen die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens grundsätzlich in Betracht kommen kann, in sachlicher (Straftat, Straferwartung u. a.) und personeller (z. B. reisende Täter) Hinsicht,
- die Bestimmung der am Modellprojekt beteiligten Polizeireviere zur Festlegung des räumlichen Anwendungsbereichs und
- organisatorische Absprachen zu den Verfahrensabläufen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und Staatsanwaltschaft und Amtsgericht andererseits.

Für das Modellprojekt wurden im Haushalt 2020/2021 im Hinblick auf den mit der Durchführung von beschleunigten Verfahren einhergehenden, erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand bei den teilnehmenden Gerichten und Staatsanwaltschaften sechs Neustellen im höheren Dienst geschaffen. Den beteiligten Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften wurde jeweils eine Stelle zugewiesen.

Pandemiebedingt musste der ursprünglich für den 1. April 2020 vorgesehene Start des Modellprojekts verschoben werden. Der Projektstart erfolgte schließlich zum 1. Juni (Freiburg) bzw. 15. Juni 2020 (Mannheim) und 1. Juli 2020 (Stuttgart). An allen drei Projektstandorten wurde im Projektzeitraum im Hinblick auf das tatsächliche Fallaufkommen, das hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückblieb, der räumliche Anwendungsbereich auf jeweils alle Polizeireviere im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Amtsgerichts erweitert. In Freiburg erfolgte die

Ausweitung zum 1. September 2020, in Mannheim bereits zum 24. August 2020 und in Stuttgart zum 11. Dezember 2020.

5. *wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren seit Beginn der Projektierung an den Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart unter Darlegung der Straftaten, der Dauer der Verfahren, der Anordnung der Untersuchungshaft, des verurteilten Strafmaßes und der eingelegten Rechtsmittel jeweils entwickelt hat;*

Zu 5.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die tabellarische Aufstellung in *Anlage 4* verwiesen.

6. *welche konkreten Erkenntnisse sie aus den zur Stärkung der beschleunigten Verfahren durchgeführten Modellprojekten an den Gerichtsstandorten Freiburg, Mannheim und Stuttgart gewonnen hat, wie sie diese bewertet und wie sie diese konkret nutzen will, um die beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO flächendeckend im Land zu stärken,*

Zu 6.:

Die beteiligten Justizbehörden berichten übereinstimmend, dass sie im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Modellprojekts gute Erfahrungen mit der Durchführung von beschleunigten Verfahren gemacht haben.

Berichtet wird zum einen von einer wahrnehmbar stärkeren spezialpräventiven Wirkung des Verfahrens, da eine Vielzahl der Straftäter von der unmittelbar nach der Tat durchgeführten Hauptverhandlung und einer nachfolgenden Verurteilung sichtlich beeindruckt sei. Zum anderen sei feststellbar, dass die entsprechenden Strafurteile eine hohe Akzeptanz erführen. Auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten dürfte das Modellprojekt Wirkung entfalten, insbesondere da das Projekt in den örtlichen und den regionalen Medien eine positive Resonanz erfahren habe. Es wird darauf hingewiesen, dass das beschleunigte Verfahren in geeigneten Fällen – dies sind nach den gesetzlichen Vorgaben nach §§ 417 ff. StPO Verfahren gegen Erwachsene und gegen Heranwachsende (§ 109 JGG), nicht jedoch gegen Jugendliche (§ 79 Abs. 2 JGG), die sich aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung eignen und bei denen gem. § 419 Abs. 1 S. 2 StPO eine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr nicht zu erwarten ist – die beste Möglichkeit sei, ein Strafverfahren sowohl effizient als auch für den Angeklagten schnell und schonend zu betreiben, sofern die im Einzelfall notwendige enge Absprache zwischen den beteiligten Justiz- und Polizeibehörden zeitnah getroffen werden könne.

Als wesentliche erfolgskritische Faktoren für die Etablierung von beschleunigten Verfahren in der justiziellen und polizeilichen Praxis werden von den am Modellprojekt beteiligten Justizbehörden insbesondere

- die Einrichtung fester Ansprechpartner bei den beteiligten Behörden,
- eine enge einzelfallbezogene Kommunikation zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei,
- die möglichst konkrete Festlegung des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens sowie der jeweiligen Verfahrensabläufe,
- eine ausreichende Personalausstattung der beteiligten Behörden vor dem Hintergrund des mit der Organisation von beschleunigten Verfahren einhergehenden erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwands sowie
- die Durchführung eines regelmäßigen, anlassunabhängigen Erfahrungsaustauschs zwischen den Vertretern der beteiligten Justiz- und Polizeibehörden

genannt. Die beteiligten Justizbehörden gehen im Übrigen übereinstimmend davon aus, dass die Zahl der tatsächlich durchgeführten beschleunigten Verfahren wegen der vielfältigen pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens (Reduzierung von Sozialkontakten, Schließung von Ladengeschäften, Einreisebeschränkungen, Grenzkontrollen u. a.) in den vergangenen Monaten deutlich hinter dem ursprünglich prognostizierten Fallaufkommen zurückblieb. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird insoweit davon ausgegangen, dass das Fallaufkommen bei Wegfall der genannten Einschränkungen deutlich gesteigert werden könne.

Die dargestellten Erfahrungen und Erkenntnisse zeigen, dass das beschleunigte Verfahren ein wirksames strafverfahrensrechtliches Instrument ist, um die unter spezial- und generalpräventiven Aspekten besonders wünschenswerte rasche Sanktionierung von Straftaten im konkreten Einzelfall zu ermöglichen. Durch die zügige Bearbeitung von Strafverfahren werden Straftätern frühzeitig Grenzen aufgezeigt. Im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens folgt die Strafe der Tat tatsächlich auf dem Fuß. Gleichzeitig wird potenziellen Straftätern die abschreckende Wirkung des Strafrechts vor Augen geführt. Schließlich erscheint das beschleunigte Verfahren danach auch als geeigneter Ansatz, um das allgemeine Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat zu stärken.

Die im Rahmen des bisherigen Modellprojekts gewonnenen Erkenntnisse zeigen nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration zudem, dass entsprechende Konzeptionen zur Stärkung des beschleunigten Verfahrens vorrangig von den Akteuren vor Ort zu entwickeln sind, um auf diese Weise die örtlichen Gegebenheiten und die örtliche Kriminalitätssituation (beispielsweise: hohe Zahl von reisenden Tätern infolge der Grenzlage des Bezirks) berücksichtigen und maßgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können. Es ist daher beabsichtigt, den Justizbehörden, an deren Standorten das beschleunigte Verfahren künftig gestärkt werden soll, im Rahmen von best-practice-Beispielen die vorliegenden Konzeptionen und Erfahrungsberichte zur Verfügung zu stellen.

7. ob und falls ja, wie viele und welche weiteren Gerichtsstandorte sie im Blick hat, um beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO über die bisherigen Standorte hinaus zu stärken und welche konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen es für die Umsetzung dieses Ziels bedarf;

8. wie sie sicherstellt, dass die Vorschriften zur Durchführung der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO in Baden-Württemberg landesweit angewendet werden;

9. welchen konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen es bedarf, um die beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO flächendeckend in Baden-Württemberg zu stärken.

Zu 7., 8. und 9.:

Die Regierungsparteien haben sich im Rahmen der Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, dass das beschleunigte Verfahren in der baden-württembergischen Justiz flächendeckend stärker zur Anwendung kommen soll. Vor diesem Hintergrund prüft das Ministerium der Justiz und für Migration nunmehr zeitnah und unter Beteiligung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis geeignete Gerichtsstandorte, an denen das beschleunigte Verfahren in der kommenden Zeit ebenfalls etabliert werden kann. In einem weiteren Schritt werden nach der erforderlichen Auswahlentscheidung die Justizbehörden dieser Standorte sodann unter Berücksichtigung der im Rahmen des Modellprojekts gewonnenen Erfahrungen entsprechende örtliche Konzeptionen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens erarbeiten. Zudem gilt es, den erhöhten personellen und organisatorischen Aufwand, der mit einer Durchführung des beschleunigten Verfahrens einhergeht, zu kompensieren.

Im Rahmen der am 27./28. Juli 2021 durchgeführten gemeinsamen Dienstbesprechung des Ministeriums der Justiz und für Migration mit den Generalstaatsanwälten und den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaft wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Zielsetzung der Stärkung des beschleunigten Verfahrens hingewiesen und für die Vorteile dieser Verfahrensart sensibilisiert. Im Übrigen unterfällt im konkreten Einzelfall die gerichtliche Entscheidung, auf einen entsprechenden staatsanwaltlichen Antrag ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, der richterlichen Unabhängigkeit.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration

Anlage 1 zu 17/561 – Frage 1

		Landgerichtsbezirke im OLG Bezirk Karlsruhe									
		Baden-Baden	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Mannheim	Mosbach	Offenburg	Waldshut-Tiengen	
2016	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	6	6	1	68	1	4	2	0	8	
	Erlidigte Verfahren ¹	1.934	6.345	2.762	5.837	2.861	3.045	982	1.742	1.341	
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,31%	0,09%	0,04%	1,16%	0,03%	0,13%	0,20%	0,00%	0,60%	
2017	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4	2	0	90	0	1	3	0	7	
	Erlidigte Verfahren ¹	1.825	6.140	2.555	6.180	2.888	3.157	1.070	1.992	1.346	
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,22%	0,03%	0,00%	1,46%	0,00%	0,03%	0,28%	0,00%	0,52%	
2018	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	0	4	1	59	0	0	1	0	17	
	Erlidigte Verfahren ¹	2.089	6.361	2.777	6.325	3.034	3.451	1.070	2.096	1.654	
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,00%	0,06%	0,04%	0,93%	0,00%	0,00%	0,09%	0,00%	1,03%	
2019	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	0	22	2	15	0	0	1	0	8	
	Erlidigte Verfahren ¹	2.137	6.350	2.921	6.613	3.233	3.575	1.229	2.331	1.468	
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,00%	0,35%	0,07%	0,23%	0,00%	0,00%	0,08%	0,00%	0,54%	
2020	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	0	91	3	28	0	56	1	0	1	
	Erlidigte Verfahren ¹	1.781	5.947	2.761	5.999	2.991	3.694	1.117	2.168	1.147	
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,00%	1,53%	0,11%	0,47%	0,00%	1,52%	0,09%	0,00%	0,09%	

¹ nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts

Anlage 1 zu 17/561 – Frage 1

		Landgerichtsbezirke OLG Bezirk Stuttgart									
		Ellwangen	Hechingen	Heilbronn	Ravensburg	Rottweil	Stuttgart	Tübingen	Ulm		
2016	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1	0	2	9	4	23	0	0		
	Erlidigte Verfahren ¹	2.690	1.517	4.871	3.491	1.790	14.356	3.733	3.522		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,04%	0,00%	0,04%	0,26%	0,22%	0,16%	0,00%	0,00%		
2017	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	0	0	1	10	1	8	0	0		
	Erlidigte Verfahren ¹	2.646	1.467	4.782	3.483	1.682	13.788	3.702	3.781		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,00%	0,00%	0,02%	0,29%	0,06%	0,06%	0,00%	0,00%		
2018	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1	1	0	12	1	11	1	1		
	Erlidigte Verfahren ¹	3.101	1.766	5.040	3.832	1.799	14.371	3.898	3.774		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,03%	0,06%	0,00%	0,31%	0,06%	0,08%	0,03%	0,03%		
2019	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4	1	1	2	4	6	0	0		
	Erlidigte Verfahren ¹	3.228	1.668	5.718	4.012	1.831	14.655	3.912	4.137		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,12%	0,06%	0,02%	0,05%	0,22%	0,04%	0,00%	0,00%		
2020	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	7	0	3	1	3	34	0	2		
	Erlidigte Verfahren ¹	3.087	1.535	5.101	4.080	1.817	13.558	3.606	3.577		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,23%	0,00%	0,06%	0,02%	0,17%	0,25%	0,00%	0,06%		

¹ nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts

Anlage 2 zu 17/561 – Frage 2

		Bundesländer ²									
		Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenbu rg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklen- burg- Vor- pommern		
2016	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	135	4.882	2.489	3.704	278	423	858	103		
	Erledigte Verfahren ¹	62.819	94.451	40.507	23.406	6.940	16.048	40.695	12.361		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,21%	5,17%	6,14%	15,83%	4,01%	2,64%	2,11%	0,83%		
2017	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	127	4.142	2.012	3.255	252	427	831	89		
	Erledigte Verfahren ¹	62.484	93.752	38.545	22.830	7.029	15.717	40.365	12.672		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,20%	4,42%	5,22%	14,26%	3,59%	2,72%	2,06%	0,70%		
2018	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	110	3.846	1.917	2.574	170	369	825	60		
	Erledigte Verfahren ¹	66.438	91.837	37.224	22.914	7.339	15.687	40.012	12.278		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,17%	4,19%	5,15%	11,23%	2,32%	2,35%	2,06%	0,49%		
2019	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	66	3.916	1.882	2.115	101	386	561	64		
	Erledigte Verfahren ¹	69.018	92.340	37.198	21.635	6.975	16.308	40.004	12.456		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,10%	4,24%	5,06%	9,78%	1,45%	2,37%	1,40%	0,51%		
2020	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	230	-	-	-	-	-	-	-		
	Erledigte Verfahren ¹	63.966	-	-	-	-	-	-	-		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,36%	-	-	-	-	-	-	-		

Anlage 2 zu 17/561 – Frage 2

		Bundesländer ²									
		Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen		
2016	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	853	1.902	25	1	24	468	94	29		
	Erlidigte Verfahren ¹	55.687	185.619	26.235	7.824	37.295	15.650	17.385	19.490		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	1,53%	1,02%	0,10%	0,01%	0,06%	2,99%	0,54%	0,15%		
2017	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	784	1.912	25	3	13	391	75	24		
	Erlidigte Verfahren ¹	54.294	186.833	25.798	8.137	35.377	15.334	16.564	18.806		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	1,44%	1,02%	0,10%	0,04%	0,04%	2,55%	0,45%	0,13%		
2018	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1.000	2.067	20	11	152	341	110	41		
	Erlidigte Verfahren ¹	54.319	180.150	26.335	9.091	34.618	14.602	16.511	19.563		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	1,84%	1,15%	0,08%	0,12%	0,44%	2,34%	0,67%	0,21%		
2019	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1.735	1.814	14	10	623	272	140	90		
	Erlidigte Verfahren ¹	56.031	183.025	26.978	9.182	37.407	14.766	17.954	19.539		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	3,10%	0,99%	0,05%	0,11%	1,67%	1,84%	0,78%	0,46%		
2020	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	-	-	-	-	-	-	-	-		
	Erlidigte Verfahren ¹	-	-	-	-	-	-	-	-		
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	-	-	-	-	-	-	-	-		

¹nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts ² Daten für 2020 liegen nur für Baden-Württemberg vor

Anlage 3 zu 17/561 – Frage 3

		Amtsgericht		
		Freiburg	Mannheim	Stuttgart
2016	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4	4	23
	Erlidigte Verfahren ¹	3.172	2.397	3.795
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,13%	0,17%	0,61%
2017	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1	1	4
	Erlidigte Verfahren ¹	3.041	2.403	3.436
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,03%	0,04%	0,12%
2018	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1	0	11
	Erlidigte Verfahren ¹	2.993	2.606	3.848
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,03%	0,00%	0,29%
2019	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	21	0	3
	Erlidigte Verfahren ¹	2.986	2.750	3.553
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	0,70%	0,00%	0,08%
2020	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	78	56	34
	Erlidigte Verfahren ¹	2.852	2.851	3.523
	Prozent Anteil an Gesamterledigung	2,73%	1,96%	0,97%

¹ nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gericht

Anlage 4 zu 17/561 – Frage 5

	Amtsgericht (Erfassungszeitraum)		
	Freiburg 03.06.2020 – 15.07.2021	Mannheim 16.06.2020 – 15.07.2021	Stuttgart 08.07.2020 – 15.07.2021
Anträge nach § 417 ff StPO	99	116	47
• Ablehnung der Durchführung des beschleunigten Verfahrens	5	11	-
• Durchführung des beschleunigten Verfahrens	94	105	47
– Straftat			
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1,1%	3,7%	2,1%
Hausfriedensbruch	-	2,9%	-
Beleidigung	1,1%	-	-
Körperverletzung	2,1%	3,7%	-
Diebstahl (§§ 242, 243 StGB)	55,3%	79,1%	42,7%
Diebstahl mit Waffen u.a. (§ 244 StGB)	1,1%	5,7%	4%
Betrug	3,2%	1%	-
Leistungserschleichung	7,5%	-	-
Sachbeschädigung	1,1%	-	2,1%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	3,2%	1%	-
Verstoß gegen das BtMG	8,3%	1%	17%
Verstoß gegen das AufenthG	11,7%	-	9%
Verstoß gegen das AMG	-	-	15%
Sonstige	4,4%	2%	8,2%
– Dauer (Tag der Hauptverhandlung)	75,4%	58,5%	53,2%
Tag der Festnahme	19,2%	-	4,3%
Tag nach der Festnahme	4,3%	1,9%	4,3%
bis 1 Woche	1,1%	23,6%	25,5%
bis 3 Wochen	-	10,4%	12,8%
bis 6 Wochen	-	5,6%	-
mehr als 6 Wochen	-	-	-

Anlage 4 zu 17/561 – Frage 5

		Freiburg	Mannheim	Stuttgart
– Untersuchungshaft	§ 112 ff. StPO	3,2%	9,6%	70,2%
	§ 127b StPO	5,3%	0,9%	-
	nein	91,5%	89,5%	29,8%
	Freispruch	1,1%	1,9%	-
	Geldstrafe bis 30 TS	17,1%	6,80%	-
	bis 90 TS	36,1%	21,4%	4,3%
	mehr als 90 TS	7,1%	9,8%	-
	Freiheitsstrafe bis 1 Mo mit Bew.	-	-	-
	bis 3 Mo mit Bew.	8,6%	8,7%	10,6%
	bis 6 Mo mit Bew.	6,5%	19,4%	25,5%
– Strafmaß	bis 1 J mit Bew.	1,1%	3,9%	10,7%
	bis 1 Mo ohne Bew.	1,1%	-	-
	bis 3 Mo ohne Bew.	2,1%	4,9%	8,5%
	bis 6 Mo ohne Bew.	7,5%	15,5%	25,5%
	bis 1 J ohne Bew.	4,3%	5,8%	12,8%
	Einstellung	4,3%	1,9%	2,1%
	Sonstiges	3,1%	-	-
	nein	68,1%	82,9%	78,3%
	ja	31,9%	17,1%	13,0%
	teilweise	-	-	8,7%
– Rechtsmittel				